

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 01.12.2025 mit Beschluss Nr. VV 11/2025 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührentschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Gebührenzuschläge
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 **Allgemeines, Benutzungsgebühren**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - nachfolgend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe der Fäkalienentsorgung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben eine dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der dezentralen öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebührenzuschläge geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Gebührenzuschläge enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkalienentsorgung.

§ 2 **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsge setzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftli-

che Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschuldner des Verbandes zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der Verband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen als Abschläge erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete

Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.

- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der Verband auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Verband mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung.
Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für Grundstücke, die an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

ab 01.01.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

| Zählergröße / Nenndurchfluss | Zählergröße nach MID | Jahresgrundgebühr |
|---------------------------------|-------------------------|----------------------|
| bis Qn 2,5 m ³ /h | Q ₃ | 4 m ³ /h |
| Qn 6,0 m ³ /h | Q ₃ | 10 m ³ /h |
| Qn 10,0 m ³ /h | Q ₃ | 16 m ³ /h |
| Qn 15,0 m ³ /h | Q ₃ | 25 m ³ /h |

- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den Verband anteilig berücksichtigt.

- (2) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:
- a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - b) das aus Eigenversorgungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.

Liegt die tatsächliche Abfuhrmenge über der Wassermenge nach Satz 1, so gilt die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge als in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.

- (3) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzugeben. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
- (5) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat bei dem Verband einzureichen.

- (6) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 4 und 5 ist dem Verband anzugeben. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren.

Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 Euro je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 Euro je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 5 bis auf Widerruf.

- (7) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden die nach Abs. 3 und 4 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (8) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume, die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (9) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (10) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) beträgt

| | |
|--|-----------|
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) | 5,22 Euro |
|--|-----------|

| | |
|--|-----------|
| ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) | 6,85 Euro |
|--|-----------|

| | |
|--|------------------|
| ab 01.01.2025 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) | 7,59 Euro |
|--|------------------|

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (11) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der ehemaligen Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt übergangsweise befristet bis zum 31.12.2026 als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.

- (12) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 7,59 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien.
- (13) Die Gebührensätze gemäß der Absätze 10 und 12 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 12 m ein.

§ 9 Gebührenzuschläge

- (1) Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen außerhalb des Tourenplanes und innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen (Havarie- bzw. Notdienst), erhebt der Verband neben den Benutzungsgebühren einen Gebührenzuschlag je Anfahrt wie folgt:
 - montags bis donnerstags bis 06:30 Uhr und nach 15:15 Uhr: 226,97 Euro,
 - freitags bis 06:30 Uhr und nach 14:15 Uhr: 226,97 Euro,
 - sonnabends, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr: 226,97 Euro.

Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen, außerhalb des Tourenplanes (z.B. wegen Nichtbeachtung der Anzeigefrist nach § 10 Abs. 2 der Fäkalien-
satzung) und innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden, erhebt der Verband neben den Benutzungsgebühren einen Gebührenzuschlag wie folgt:

- montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 15:15 Uhr: 129,83 Euro.

Diese Zuschläge gelten auch, wenn der Gebührenpflichtige nach erfolgter Anfahrt die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen möchte, aus sonstigen, vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Gründen kein Erfordernis mehr für eine Abfuhr besteht, die freie Zufahrt oder der ungehinderte Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet wird oder eine Entsorgung aufgrund der Grundstücksverhältnisse oder eines Satzungsverstoßes nicht möglich ist, abgebrochen werden muss oder sonst nicht durchgeführt werden kann.

- (2) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen bis einschließlich 2 m³ wird neben der Mengengebühr ein Gebührenzuschlag geltend gemacht. Der Zuschlag beträgt 10,00 Euro pro Abfuhr.
- (3) Sollte ein vom Gebührenschuldner angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, wird ein Gebührenzuschlag pro Anfahrt in Höhe von 60,00 Euro durch Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Gebühren für Sonderleistungen bzw. Amtshandlungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (5) Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über das Maß in § 8 Abs. 13 dieser Satzung hinaus geboten ist, erfolgt ein Gebührenzuschlag für jede weitere

Schlauchlänge. Für jede weitere Schlauchlänge beträgt der Gebührenzuschlag 2,50 Euro pro Schlauchlänge. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

- (6) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 und 3 entsteht
- a) mit jeder vergeblichen Anfahrt,
 - b) mit Beginn eines Einsatzes im Rahmen des Havarie- und Notdienstes bzw. der Anfahrt zum Grundstück des Gebührenpflichtigen
- Der Gebührenzuschlag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

Soweit im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach Abs. 1 bis 5 zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 4 und 5 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 6 den Einbau nicht anzeigt,
 - b. entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - c. Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
 - d. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Guben, den 01.12.2025

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
amtierender Vorsitzender
der Verbandsversammlung

